

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2021/61	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 09.09.2021	
	Verfasser: Herr Rosen	
Wahl der Schiedspersonen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur, Sport Kargow
Ö	21.09.2021	Gemeindevertretung Kargow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Personen für die Besetzung der Schiedsstelle des Amtes Seenlandschaft Waren zu benennen:

Frau Karin Schubert Am Hof 8, 17192 Peenehagen, OT Sorgenlos

Frau Cornelia Winkelmann Warener Chaussee 20, 17192 Peenehagen, OT Alt Schönau

Frau Karin Bormann Alter Postweg 12, 17192 Schloen-Dratow, OT Schloen

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz – SchStG M-V richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen zur Durchführung der Schlichtungsverfahren ein. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können gemeinsame Schiedsstellen bilden. Die Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren haben eine gemeinsame Schiedsstelle mit einer Schiedsperson und zwei stellvertretenden Schiedspersonen eingerichtet. Die Schiedsperson und die stellvertretenden Schiedspersonen werden gemäß § 3 SchStG M-V auf fünf Jahre gewählt. Die letzte Wahl fand im Jahr 2016 für die Jahre 2017 - 2021 statt, so dass eine neue Wahl 2021 für die kommenden Jahre 2022 - 2026 erfolgen muss. Dazu können alle Gemeinden Wahlvorschläge machen. Die Beschlussfassung zur Wahl erfolgt im Amtsausschuss. Die Berufung erfolgt durch das Amtsgericht Waren. Am 26.08.2021 wurde ein Gespräch mit den bisherigen Mitgliedern der Schiedsstelle (Frau Schubert, Frau Winkelmann, Frau Bormann) geführt und die Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Schiedsstelle abgefragt. Alle drei haben erneut ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt. Die bisherigen Schiedspersonen sind bereits seit vielen Jahren in dieser Position tätig und bringen viel Erfahrung durch ihre bisherige Arbeit für diese Tätigkeit mit.

Herr Rosen

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister